

in der ersten Kammer angenommen worden ist, auch noch das Bedenken, daß dadurch die Neugierigen, die in der Nähe eines Tumultes verweilen können, schlechter gestellt werden, als die Tumultuanten selbst; denn es heißt darin ausdrücklich, daß diejenigen, deren dienstlicher Beruf es nicht ist, zu Herstellung der Ruhe mitzuwirken, sich auch unaufgefordert auf die erste Kenntniß von dem Tumulte zu entfernen haben und daß sie sich nicht beschweren können, wenn sie von den zur Stillung des Tumults angeordneten Maaßregeln getroffen werden. Diese Maaßregeln können von den Behörden aber auch in ungesetzlicher Weise ergriffen worden sein, und in diesem Falle hätten sogar die Tumultuanten ein Recht, den Behörden gegenüber Beschwerde zu führen und Klage zu erheben, während dieses Recht den Neugierigen durch diesen Paragraphen unbedingt abgesprochen wird. Um alle diese Unzuträglichkeiten zu vermeiden und nichts in das Gesetz aufzunehmen, wodurch dieses eine rein müßige Vorschrift ohne irgend welchen Erfolg bleiben würde, und um nicht den Unschuldigen härter ansehen zu lassen als den Schuldigen, haben wir uns zu dem Minoritätsvorschlage entschlossen, der Ihnen bereits vorgebracht worden ist und dessen Ausnahme wir der Kammer empfehlen.

Staatsminister v. Friesen: Der Herr Finanzminister hat vorhin auf die Worte: haben sich auch unaufgefordert auf die erste Kenntniß von dem Tumulte etc., wie sie in der ersten Fassung des Paragraphen standen, Bezug genommen; ich erlaube mir hierzu noch darauf hinzuweisen, daß sich die Staatsregierung mit derjenigen Fassung, welche in der ersten Kammer angenommen worden ist, einverstanden erklärt hat. In dieser letzteren stehen die Worte: „haben sich auch unaufgefordert auf die erste Kenntniß von dem Tumulte, und wo möglich bis zu dessen Beendigung in ihre Wohnungen zurückzuziehen“ im ersten Satze, wo sie eine Anweisung für die nicht zu den Tumultuanten Gehörigen enthalten. Denen kann man nichts Anderes sagen, als: ihr zieht euch zurück, sobald ihr von dem Tumult Kenntniß erhalten habt. Der zweite Satz ist allgemeiner gefaßt, da heißt es: „Diejenigen, welche während des Tumultes in seiner Nähe auf den Straßen und öffentlichen Plätzen verweilen, haben kein Recht zu Beschwerden oder Klagen, wenn sie von den zu Unterdrückung des Tumultes ergriffenen Maaßregeln mit betroffen werden.“ Daraus geht hervor, daß die Bedenken, welche der letzte Sprecher erwähnt hat, sich erledigen; denn hiernach kommen die bloß neugierigen Zuschauer keineswegs schlechter weg, als die Tumultuanten selbst. Sie haben überhaupt, wenn sie sich in der Nähe des Tumults befinden, kein Recht, sich darüber zu beschweren, wenn sie von den zu Unterdrückung desselben getroffenen Maaßregeln mitbetroffen werden. Die von der Minorität vorgeschlagene andere Fassung würde ich der Kammer nicht zur Annahme empfehlen können, denn darnach heißt es: „und dieselben nach vorheriger Aufforderung nicht verlassen.“ Das ist nun nie zu beweisen, ob der Einzelne aufgefordert worden ist, oder ob er die Auf-

forderung gehört hat oder nicht. Nach dieser Fassung würde es sogar nothwendig sein, daß an jeden Einzelnen eine Aufforderung erlassen würde, sonst würde diese Bestimmung gar nichts helfen. Denn wenn bloß eine allgemeine Aufforderung darunter gemeint sein sollte, so versteht es sich von selbst, daß nicht eher eingeschritten werden darf, als bis diese erlassen worden ist; es kann der Fall gar nicht eintreten, daß Jemand von den Maaßregeln verletzt werden könnte, ohne daß eine Aufforderung erlassen worden wäre. Sollte aber gemeint sein, daß die betreffenden Personen die Aufforderung einmal gehört haben müßten, so würde eine derartige Bestimmung nicht ausführbar sein. Uebrigens wiederhole ich, und es ist schon vorhin darauf aufmerksam gemacht worden, daß Tumulten sehr häufig vorzugsweise durch sogenannte Neugierige, welche sehen wollen, wie die Sachen sich gestalten, und die auch nach Befinden Mitarbeiter an dem Tumulte werden, Vorschub geleistet wird, und daß es daher von besonderer Wichtigkeit ist, vor allem diese zu entfernen. Sie sollen daher durch das Gesetz gewarnt werden, sich bei Zeiten zurückzuziehen. Aus diesen Gründen würde ich mich für den Vorschlag der Majorität verwenden.

Abg. Evans: Ich finde doch, meine Herren, daß durch diesen §. 4 die neugierigen Zuschauer viel schlechter gestellt sind, als die wirklichen Tumultuanten, und deshalb fühle ich mich bewogen zu erklären, daß ich gegen den Vorschlag der Majorität sowohl als gegen den der Minorität stimmen werde. Zum Belege meiner Behauptung muß ich mir erlauben, Ihnen §. 7 vorzulesen; derselbe lautet: „Vor wirklichem Eintritt der Waffengewalt ist jedoch in jedem nachstehend (§. 9 und 10) nicht ausdrücklich ausgenommenen Falle die versammelte Menge erst noch dreimal, das letzte Mal mit dem Hinzufügen: „zum letzten Male“ im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen bei Vermeidung der Waffengewalt aufzufordern. Jeder dieser Aufforderungen hat, soweit die Möglichkeit dazu vorhanden ist, ein Signal der Art, wie es die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen am meisten geeignet ist, voraus zu gehen. Die Aufforderungen selbst sind zu wiederholen, so oft die Volksmenge nach Zeit oder Ort eine andere ist.“ Ich kann also durch die bisher geführte Discussion mich durchaus eines Anderen nicht belehren lassen, als daß alle Fälle, welche durch §. 4 getroffen werden könnten, durch §. 7 schon getroffen sind. Nur der Nachsatz des §. 4, wodurch den Neugierigen kein Recht auf Beschwerde gegeben werden soll, könnte als §. 7 h hinzugefügt werden, um die Absicht des §. 4 auch in dieser Beziehung zu treffen. Die humane Absicht, welche man durch die bisherigen Deutungen dem §. 4 als Präventivmaßregel zu geben suchte, kann ich nicht zugeben. Der Zweck scheint mir lediglich in dem Nachsatze zu liegen, und ich finde es deshalb viel zweckmäßiger, diese Bestimmung bei §. 7 zu bringen, weil dort ein viel größerer Schutz ausgesprochen ist, als nach §. 4 den bloßen Neugierigen oder Zuläufern gewährt werden würde. Ich bitte also den Herrn Präsidenten, die Meinung der Kam-